Vorläufige

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Stadtwerke Werl GmbH

gültig ab: 01.01.2020





55,00

33,60

150,00 90,00

60,00





Zählpunkte mit Leistungsmessung Jahresbenutzungsdauer Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h >= 2.500 h Leistungs-Arbeits-Leistungs-Arbeits-Netzentgelt preis preis preis preis Cent / kWh €/ (kW · a) Cent / kWh €/ (kW · a) 3,37 0,66 ■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP) 10,92 78,66 ■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP 4,39 60.88 2.42 11,45 ■ Entnahme aus Niederspannung (NSP) 13.73 4.81 50,25 3.34 Zählpunkte ohne Leistungsmessung Grund-Arbeits-Netzentgelt preis preis Cent / kWh €/ a ■ Entnahme aus Niederspannung Kleinkunden 48,00 5,17 ■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen 24,00 2,10 ■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen 24,00 2,10 Mehr- und Mindermengen Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/-mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-werl.de veröffentlicht. Messstellenbetrieb inkl. Messung Verrechnungspreise €/ a Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten 637,20 ■ Lastgangmessung in Mittelspannung ■ Lastgangmessung in Niederspannung 457,20 Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum 3% Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt: Zählpunkte ohne Leistungsmessung ■ Eintarifzähler 12.00 ■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung 23,50 ■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung 23,50 ■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung) 12,00 ■ Smartmeter nach § 21c EnWG 13,50

Zusatzgeräte

■ Stromwandlersatz 1 kV

■ Fernauslesung Smartmeter

■ GSM-Modem RLM

■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück

■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG

Veitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge	1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge	0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh	0,11		
Imlage nach KWK-Gesetz 1)	Cent / kWh		
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche			
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregel	§ 27a KWKG 2017) s	-	
Imlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie B'	
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangegenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		Kategorie C'	
flehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) 1)			
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) 1) ■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Strompspichern (§ 376 KWKG 2017) und Schippenbahanen (§ 376 KWKG 2017) und Schippenbahanen (§ 376 KWKG 2017) gelten (§ 376 KWKG 20	§ 27a KWKG 2017) s	-	
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	§ 27a KWKG 2017) s	-	
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelifierkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	§ 27a KWKG 2017) s ungen.	-	
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelefichkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Blindstrom ■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung	§ 27a KWKG 2017) s	-	
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelenkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	\$ 27a KWKG 2017) sungen. Cent/kvarh 1,00	-	n von
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelten werden nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Blindstrom ■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv)	§ 27a KWKG 2017) s ungen. Cent/kvarh	owie für Entnahme	
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregeleiterkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Blindstrom ■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv) Fonderleistungen Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den	S 27a KWKG 2017) sungen. Cent/kvarh 1,00 jeweils €	owie für Entnahme	n von
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregeleiterkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv) Fünderleistungen Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden	© 27a KWKG 2017) si ungen. Cent/kvarh 1,00 jeweils € ./.	evie für Entnahme €/ a 360,00	jeweils €/ h
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelt Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Blindstrom ■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv) Bonderleistungen Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung	S 27a KWKG 2017) soungen. Cent/kvarh 1,00 jeweils € ./.	evie für Entnahme €/ a 360,00	jeweils €/ h
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelt Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1) ■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Blindstrom ■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv) Bonderleistungen Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung ■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	\$ 27a KWKG 2017) soungen. Cent/kvarh 1,00 jeweils € ./. ./. 50,75	evie für Entnahme €/ a 360,00	jeweils €/ h
■ nichtpriviligierte Letztverbräuche Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmer zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelingen auch selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelingen auch selbst verbrauch je Abnahmestelle ### ### ### ### ### ### ### ### ### #	\$ 27a KWKG 2017) si ungen. Cent/kvarh 1,00 jeweils € ./. ./. 50,75 31,60	evie für Entnahme €/ a 360,00	jeweils €/ h

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht und stellt die voraussichtlichen Entgelte dar. Änderungen der Netzentgelte können sich durch Änderungen der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der §19-StromNEV-Umlage oder auch ggf. weiterer Umlagen (z.B. Offshore-Haftungs-Umlage) ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die verbindlichen Entgelte für 2020 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und bekanntgegeben.